

## **Bekanntmachung des Zweckverband Entwicklungsgebiet Flugplatz Zweibrücken (ZEF)**

**Vollzug des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist**

**Bauleitplanung des ZEF:**

**Bebauungsplan „Flugplatz Südwest – Östlich der L-700“**

**- Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**

**- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Die Verbandsversammlung des ZEF hat am 04.06.2024 in ihrer 137. Verbandsversammlung gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 BauGB die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens

„Flugplatz Südwest – Östlich der L-700“

beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Das Erfordernis der Aufstellung des hier in Rede stehenden Bebauungsplanes ergibt sich aus der Planungsabsicht des Zweckverbandes Entwicklungsgebiet Flugplatz Zweibrücken (ZEF), weitere Ansiedlungsmöglichkeiten für Gewerbetreibende im Gewerbepark der TRIWO AG am Flugplatz Zweibrücken zu schaffen. Die TRIWO AG beabsichtigt, einige Bereiche des Sonderlandeplatzes, die künftig nicht mehr flugbetrieblich genutzt werden sollen, hierzu als Industrie- bzw. Gewerbegebiete auszuweisen.

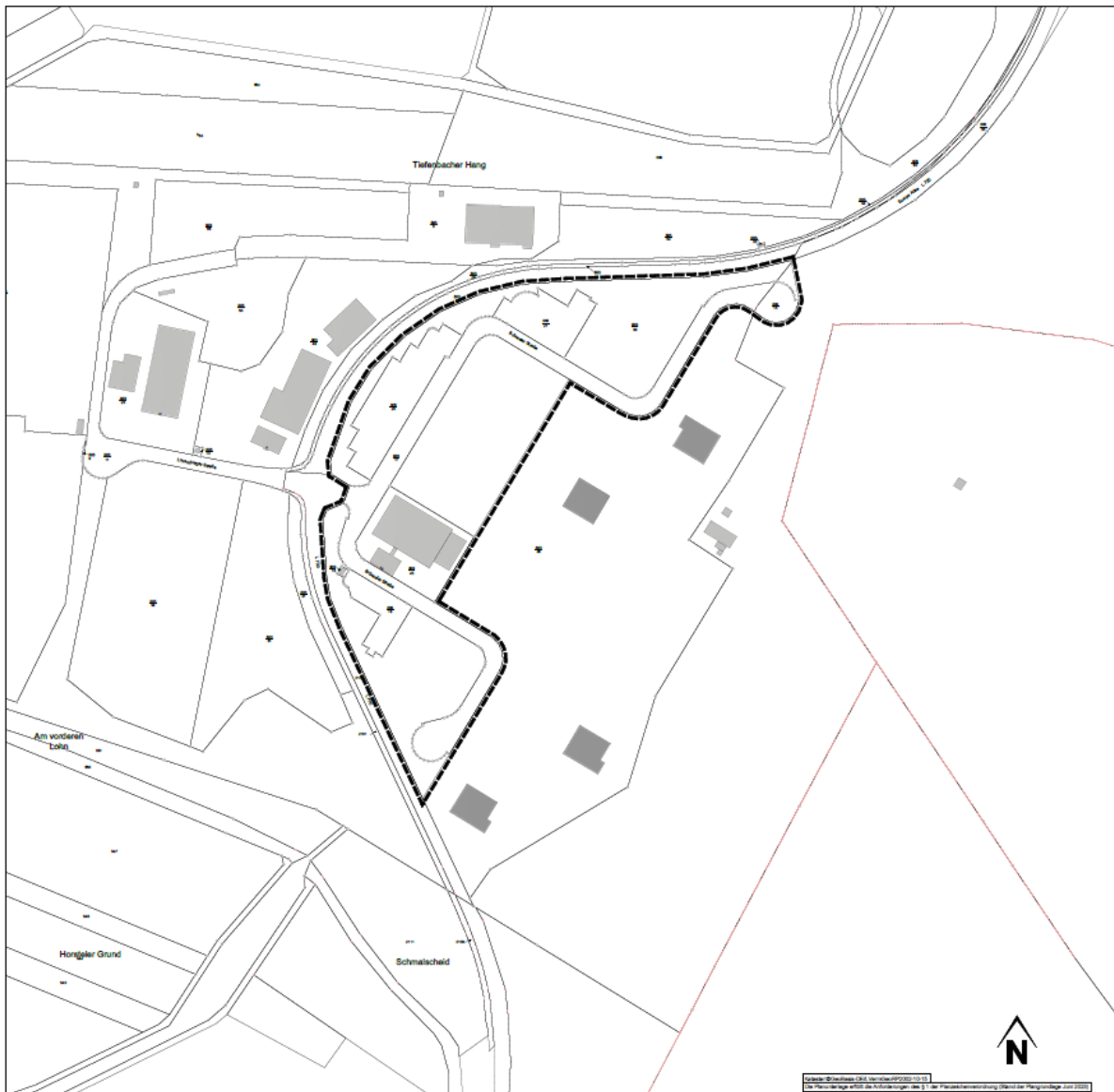
Bei diesen Arealen handelt es sich um luftrechtlich gewidmete Flächen, die zunächst im Rahmen eines Anzeigeverfahrens nach § 41 LuftVZO durch den Landesbetrieb Mobilität (LBM) entwidmet werden müssen, um eine Überlappung der Zuständigkeitsbereiche (luftrechtlich und bauplanungsrechtlich) auszuschließen. Die förmliche Entwidmung ist Voraussetzung für den Abschluss der Bauleitplanverfahren, in denen dann die bisherigen Sonderbauflächen Flugplatz in Gewerbe- und Industrieflächen umgewandelt werden. Vor diesem Hintergrund beabsichtigt der ZEF die Ausweisung eines Industriegebietes im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens „Flugplatz Südwest – Östlich der L-700“.

Gleichzeitig hat die Verbandsversammlung des ZEF in ihrer Sitzung am 04.06.2024 die Durchführung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB am Bebauungsplanverfahren zum Bebauungsplan „Flugplatz Südwest – Östlich der L-700“ beschlossen.

Parallel erfolgt die zugehörige Teiländerung des Flächennutzungsplanes in der Zuständigkeit der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land. Die Beteiligungszeiträume sind aufeinander abgestimmt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Flugplatz Südwest – Östlich der L-700“ ist der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen:

**BEBAUUNGSPLAN**  
**Flugplatz Südwest -**  
**Östlich der L-700**



Geltungsbereich Bebauungsplan, genordet, ohne Maßstab (amtliches Kataster / ISU), Lageplan vom 15.05.2024

Der voraussichtliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung erstreckt sich auf Flächen in der Gemarkung Althornbach im Gebiet des Zweckverbandes Entwicklungsgebiet Flugplatz Zweibrücken (ZEF), die wie folgt abgegrenzt sind:

- im Norden, Süden und Westen durch den Verlauf der Landesstraße L-700 (Europa Allee, diese nicht einschließend),
- im Südosten und Nordosten durch die Brüsseler Straße (diese einschließend),
- im Osten durch die bestehenden Flächen des Sonderlandeplatzes.

Der Geltungsbereich ist aus der oben abgedruckten Abbildung ersichtlich; maßgeblich ist der Lageplan vom 15.05.2024.

Nach § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich

unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung und Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung stellt der ZEF der Öffentlichkeit die Planungsabsicht unter Darstellung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung vor.

Die Unterlagen des Planverfahrens können

**in der Zeit vom 24.06.2024 bis einschließlich 22.07.2024**

während der Dienststunden (Mo-Fr 8:00 - 12:00 Uhr, Mo-Do 14:00 - 16:00 Uhr) beim ZEF, Rathaus der Stadtverwaltung Zweibrücken (dort Rechtsamt), Schillerstr. 4-6, 66482 Zweibrücken, Zimmer A 218 eingesehen werden.

Der Öffentlichkeit wird damit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung in der beabsichtigten Bauleitplanung gegeben.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift beim ZEF, dort Herr Werner Mourer (Zimmer A 218), oder elektronisch per E-Mail an [zef@zweibruecken.de](mailto:zef@zweibruecken.de) vorgebracht werden.

Die Unterlagen werden außerdem auf der Homepage der Stadt Zweibrücken unter <https://www.zweibruecken.de/de/verwaltung/aemter/rechtsamt/zweckverband-zef/bauleitplanverfahren-zef/aktuelle-bauleitplanverfahren/> eingestellt.

**Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist abgegeben werden.**

Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben (§ 3 Abs. 2 S. 4 Nr. 3 BauGB).

**Folgende Planunterlagen und sonstigen Unterlagen liegen im Entwurf vor und werden öffentlich ausgelegt:**

- Planzeichnung
- Textliche Festsetzungen
- Begründung
- Übersichtsplan luftrechtlich gewidmeter Bereich / neue Grenzen luftrechtlich gewidmeter Bereich

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Landesdatenschutzgesetz (LDSG). Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Zweibrücken, den 14.06.2024

gez.

Landrätin Dr. Susanne Ganster

Verbandsvorsteherin ZEF